

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN FRANKORT & KONING B.V.

Artikel 1 Definitionen

In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen wird unter den folgenden Begriffen das Folgende verstanden:

Angebot; Offerte	Ein vom Verkäufer schriftlich gelegtes Angebot;
Allgemeine Geschäftsbedingungen	Diese allgemeinen Lieferbedingungen;
Käufer	Jede natürliche Person, die geschäftlich auftritt, oder juristische Person, mit der der Verkäufer einen Vertrag geschlossen hat oder schließen möchte;
Auftrag	Alle dem Verkäufer erteilten schriftlichen Aufträge in Bezug auf den Kauf und die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen;
Vertrag	Jeder Vertrag zwischen Verkäufer und Käufer in Bezug auf den Verkauf und die Lieferung von Waren;
Parteien	Verkäufer und Käufer gemeinsam;
Waren	Die Waren, die auf Grundlage des Vertrags vom Verkäufer an den Käufer geliefert werden;
Verkäufer	FRANKORT & KONING B.V. (Handelskammer: 120 22596), der Verwender der allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie alle juristischen Personen und Gesellschaften, in denen er direkt oder indirekt mindestens 50 % der Kapitalbeteiligung hält oder anderweitig mehrheitlich die Kontrolle ausübt.

Artikel 2 Allgemeines

- 2.1 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle Rechtsverhältnisse, bei denen der Verkäufer als (potentieller) Lieferant von Waren des Käufers auftritt, einschließlich aller gelegten Angebote, Offerten, Auftragsbestätigungen, Lieferungen und auf alle vom Verkäufer geschlossenen Verträge, sofern nicht von den Parteien ausdrücklich von der Anwendbarkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich abgewichen wurde.
- 2.2 Wenn der Vertrag Definitionen und/oder Bestimmungen enthält, die von den allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, herrscht die Vertragsbestimmung vor. Bei Widersprüchlichkeiten zwischen bzw. Undeutlichkeiten der Übersetzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen hat immer der Text der in niederländischer Sprache verfassten allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.
- 2.3 Im Falle, dass aus welchem Grund auch immer keine Berufung auf eine Bestimmung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen möglich ist, wird dieser Bestimmung eine inhaltlich soweit wie möglich übereinstimmende Bedeutung zugemessen, und zwar so, dass eine Berufung darauf sehr wohl möglich ist.
- 2.4 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen während der Vertragsdauer zu ändern. Auf jeden Vertrag findet automatisch die aktuellste Fassung der allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung, sobald der Verkäufer diese dem Käufer mitgeteilt hat.

- 2.5 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder für nichtig erklärt werden oder sollten sich die Parteien aus anderen Gründen nicht darauf berufen können, hat der Verkäufer das Recht, die Bestimmung(en) durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen. Dabei wird soweit wie möglich der Zweck und der Inhalt der ursprünglichen Bestimmung berücksichtigt. Die sonstigen Bestimmungen bleiben in diesem Fall uneingeschränkt gültig.
- 2.6 Abweichungen und Ergänzungen des Vertrags, des Auftrags und der allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ausschließlich gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

Artikel 3 Angebot und Zustandekommen des Vertrags

- 3.1 Alle Angebote, in welcher Form auch immer, binden den Verkäufer nicht und gelten ausschließlich als Einladungen, einen Auftrag zu erteilen. Jedes Angebot ist unverbindlich und kann zu jeder Zeit, auch nach Annahme durch den Käufer, vom Verkäufer widerrufen werden, sofern nicht im Angebot ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.
- 3.2 Alle bei einem Angebot bereitgestellten Informationen und/oder Spezifikationen in Bezug auf die Mengen, Maße, das Gewicht, den Inhalt u. ä. gelten immer als ungefähre Angaben und binden den Verkäufer nur, wenn er das schriftlich bestätigt hat. Abweichungen in der Auftragsbestätigung bis zu 10 % in Bezug auf das Angebot sind ohne Weiteres gestattet.
- 3.3 Ein Vertrag kommt zustande, sobald der Verkäufer dem Käufer den Auftrag mit den dazugehörigen Spezifikationen schriftlich bestätigt oder, in Ermangelung dessen, sobald der Verkäufer mit der Vertragserfüllung begonnen hat.
- 3.4 Bei mündlich oder telefonisch gegebenen Aufträgen und/oder Änderungen in der Ausführung trägt der Käufer das Risiko bezüglich der (richtigen) Ausführung davon. Die Fristen von Artikel 8 bleiben davon unberührt;
- 3.5 Eventuell später vereinbarte zusätzliche Vereinbarungen oder Änderungen sowie (mündliche) Vereinbarungen und/oder Zusagen von Mitarbeitern des Verkäufers oder von Vertretern oder anderen Zwischenpersonen binden den Verkäufer nur, wenn diese von einer dazu berechtigten Person im Dienst des Verkäufers schriftlich bestätigt wurden. Die Kosten für Ergänzungen und/oder Änderungen dieses Vertrags trägt der Käufer.

Artikel 4 Preis

- 4.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, verstehen sich alle Preise in Euro und zuzüglich MwSt., anderer behördlich auferlegten Gebühren, anderer Kosten wie Transport-, Versand-, Fracht- und Verpackungskosten sowie Zoll- und Zollabfertigungsgebühren und gehen alle sonstigen Gebühren im Zusammenhang mit der Lieferung sowie die Kosten in Bezug auf die Versicherung von Waren auf Rechnung des Käufers.
- 4.2 Die vereinbarten Preise gründen sich auf Faktoren zur Bestimmung des Kostpreises zum Zeitpunkt des Angebots. Sollten zwischen dem Datum des Vertragsabschlusses und der Vertragserfüllung infolge von Gesetzen und Vorschriften, Währungsschwankungen oder Preisänderungen bei vom Verkäufer beauftragten Dritten oder Zulieferern u. ä. Umstände beim Verkäufer eintreten, die den Kostpreis erhöhen, ist der Verkäufer berechtigt, den vereinbarten Preis dementsprechend zu erhöhen und dem Käufer in Rechnung zu stellen.

Artikel 5 Zahlung

- 5.1 Die Rechnungsstellung erfolgt in der Art und in der Währung an die Partei, wie auf der Rechnung angegeben. Die Zahlung muss spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Ausbleiben der Zahlung ist der Käufer

aufgrund von Artikel 6:83 unter a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs von Rechts wegen in Verzug, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist.

- 5.2 Einwände des Käufers gegen die Richtigkeit der Rechnung müssen dem Verkäufer spätestens innerhalb von 8 (acht) Tagen schriftlich und unter Angabe von Gründen mitgeteilt werden. Nach Ablauf dieser Frist wird davon ausgegangen, dass der Käufer die (Richtigkeit der) Rechnung angenommen hat. Eventuelle Einwendungen gegen die (Richtigkeit der) Rechnung setzen die Zahlungsverpflichtung nicht aus.
- 5.3 Der Verkäufer ist zu jeder Zeit berechtigt – auch nachdem er einen Vertrag ganz oder teilweise ausgeführt hat – die vollständige oder teilweise Vorauszahlung der vereinbarten Summe zu verlangen. Darüber hinaus ist der Käufer verpflichtet, auf erste Aufforderung des Verkäufers und nach dessen Urteil, für die Erfüllung seiner (weiteren) Zahlungsverpflichtungen eine ausreichende Sicherheitszahlung zu leisten. Leistet der Käufer diese nicht innerhalb der vom Verkäufer gesetzten Frist, ist der Käufer direkt in Verzug. Solange die geforderte Vorauszahlung oder die geforderte Sicherheitszahlung nicht geleistet wurde, ist der Verkäufer nicht zur (weiteren) Vertragserfüllung verpflichtet.
- 5.4 Wenn der Käufer mit der (rechtzeitigen) Erfüllung seiner Verpflichtungen in Verzug ist, hat der Verkäufer das Recht, seine Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags auszusetzen bzw. den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen. Darüber hinaus muss der Käufer für den Zeitraum, in dem er in Verzug ist, den einschlägigen gesetzlichen Zinssatz für Handelsgeschäfte zahlen und trägt der Käufer alle angemessenen Kosten für einen außergerichtlichen Vergleich. Die außergerichtlichen Inkassokosten, die dem Verkäufer infolge der Nichteinhaltung des Käufers seiner Zahlungsverpflichtungen entstehen, gehen zulasten des Käufers, mit einem Mindestbetrag von 350,00 €.
- 5.5 Im Falle einer Auflösung des Käufers oder wenn er aufgrund einer Fusion oder anderweitig zu bestehen aufhört, im Falle der Insolvenz oder eines Insolvenzantrags, eines (vorläufigen) Zahlungsaufschubs, einer Änderung in der Verfügungsgewalt des Käufers, oder wenn die Waren oder Forderungen des Käufers gepfändet wurden oder gepfändet werden, sind die Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer sofort fällig.
- 5.6 Bei Zahlungen des Käufers an den Verkäufer gilt jeweils, dass diese immer zunächst zur Begleichung der zu zahlenden Zinsen und/oder Kosten, (außer-)gerichtlichen (Inkasso-)Kosten und eventueller durch das Zutun des Käufers erlittenen Schäden des Verkäufers verwendet werden, und danach erst zur Zahlung der ältesten offenen Rechnung.
- 5.7 Es ist dem Käufer nicht gestattet, seine Zahlungsverpflichtungen auszusetzen oder seine Forderungen, die er gegen den Verkäufer meint zu haben, mit Forderungen, die der Verkäufer ihm gegenüber hat, zu verrechnen.
- 5.8 Jede Gesellschaft, in der der Verkäufer direkt oder indirekt mindestens 50 % der Kapitalbeteiligung hält oder anderweitig mehrheitlich die Kontrolle ausübt, ist berechtigt, eine fällige Forderung gegen den Käufer mit einer fälligen Forderung eines Käufers gegen den Verkäufer oder eine dazugehörige Gesellschaft zu verrechnen. Die Verrechnung erfolgt durch eine Erklärung des betreffenden Gläubigers an den Käufer. Der Verkäufer ist berechtigt, die in diesem Absatz beschriebene Verrechnungsmöglichkeit im Namen der betreffenden Gesellschaft zu vereinbaren.

Artikel 6 Lieferung

- 6.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gelten die Waren als im rechtlichen Sinne an den Käufer geliefert ab dem Zeitpunkt, dass diese beim Verkäufer zum Versand oder Transport bereitstehen und der Käufer davon schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde (Ex-Works, IncoTerms 2020).
- 6.2 Wenn die Parteien vereinbart haben, dass die Waren als im rechtlichen Sinne an den Käufer geliefert gelten ab dem Zeitpunkt, dass der Verkäufer die Waren an den Frachtführer oder eine andere vom

Käufer angewiesene Person liefert (Free Carrier, Incoterms 2020), gilt der vereinbarte Ort als vereinbarte Stelle. Wenn der Käufer einen anderen Lieferort angegeben hat, muss der Käufer dafür sorgen, dass der vereinbarte Lieferort vollständig und richtig ist und dass die Waren an diesem Ort tatsächlich abgeladen werden können.

- 6.3 Wenn die Parteien vereinbart haben, dass die Waren als im rechtlichen Sinne an den Käufer geliefert gelten ab dem Zeitpunkt, dass diese am vereinbarten Lieferort bereitstehen und der Käufer davon schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde (Delivered Duty Paid, Incoterms 2020), muss der Käufer dafür sorgen, dass die angegebene Lieferadresse vollständig und richtig ist und dass die Waren tatsächlich an diese Adresse geliefert werden können.
- 6.4 Wenn sich herausstellt, dass die Lieferung (Abladung) der Waren nicht möglich ist, steht es dem Verkäufer frei, die betreffenden Waren auf Rechnung und Gefahr des Käufers, nach Wahl des Verkäufers:
- a) an einen nach dem Urteil des Verkäufers und/oder seines Transporteurs am besten geeigneten Ort an oder in direkter Umgebung der vereinbarten Lieferadresse abzuliefern; oder
 - b) wieder mitzunehmen und zu einem späteren Zeitpunkt zu liefern; oder
 - c) anderswo zu lagern und zu einem späteren Zeitpunkt zu liefern.
- 6.5 Der Käufer ist verpflichtet, zur Erfüllung der Zoll- und anderen Formalitäten, die für die Ablieferung der Waren erfüllt werden müssen, dem Verkäufer die erforderlichen Dokumente bereitzustellen und ihm alle erforderlichen Informationen zu verschaffen und die erforderliche Mitwirkung zu leisten.
- 6.6 Wenn vereinbart wurde, dass der Verkäufer die Waren in einer angemessenen Lagerhalle lagert, bis die Waren tatsächlich abgeholt werden, erfolgt dies auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Die Waren gelten als gemäß Artikel 6.1 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen geliefert. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer für die Lagerung in diesem Zeitraum die Lager-, Kühlungs-, Versicherungs- und eventuelle Transportkosten zu zahlen.
- 6.7 Der Verkäufer ist berechtigt, die Waren in Teilen zu liefern. Der Verkäufer ist ebenfalls berechtigt, die Lieferung als Ganzes oder Teillieferungen gesondert in Rechnung zu stellen.

Transport

- 6.8 Der Transport der Waren erfolgt, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Der Käufer ist verpflichtet, die Waren innerhalb von 24 Stunden, nachdem dem Käufer die Mitteilung gesendet wurde, dass die Waren zur Lieferung bereitstehen, bzw. zum Zeitpunkt, an dem der Verkäufer diese bei ihm abliefern oder abliefern lässt, oder an dem sie in anderer vereinbarter Weise bereitgestellt werden, abzunehmen.
- 6.9 Wenn und soweit der Verkäufer den Transport, die Lagerung, den Versand, die Verpackung o. ä. der Waren, die Gegenstand des Vertrags sind, übernimmt, wird die Weise davon, wenn der Käufer dem Verkäufer keine näheren Anweisungen gegeben hat, vom Verkäufer festgelegt. Soweit der Verkäufer im Rahmen des Transports Kosten im Zusammenhang mit dem Abladen am Lieferort macht, trägt diese Kosten der Käufer, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 6.10 Eventuelle spezielle Wünsche des Käufers bezüglich des Transports, des Versands und/oder der Lagerung und eine eventuelle Versicherung der Waren werden nur ausgeführt, wenn die Parteien das schriftlich vereinbart haben und der Käufer zugleich schriftlich erklärt hat, die Kosten dafür zu tragen.

Fristen

- 6.11 Die vom Verkäufer in seiner Bestätigung angegebenen Lieferfristen sind immer ungefähre Angaben und gelten daher, sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben, nicht als verbindliche Fristen. Sollte aus welchem Grund auch immer eine Verzögerung entstehen, wird die Lieferfrist um die Dauer dieser Verzögerung verlängert. Eine Überschreitung der Lieferfrist

bzw. des Liefertermins berechtigt den Käufer nicht zu einem Schadenersatz, zur Aussetzung seiner Verpflichtungen oder zur Auflösung des Vertrags.

- 6.12 Wenn der Verkäufer im Rahmen der Vertragsausführung vom Käufer Informationen benötigt, beginnt die Lieferfrist, nachdem der Käufer diese Informationen dem Verkäufer bereitgestellt hat.
- 6.13 Wenn der Käufer die Waren nicht innerhalb der in Artikel 6.8 angeführten Frist abnimmt oder es verabsäumt, die in 6.5 beschriebenen Informationen bereitzustellen, ist der Verkäufer berechtigt, nach eigenem Ermessen die Waren auf Rechnung und Gefahr des Käufers zu lagern und/oder an Dritte zu verkaufen und/oder die Waren zu vernichten. Der Schaden, den der Verkäufer bei der Lagerung, dem Weiterverkauf oder der Vernichtung erleidet, geht auf Kosten des Käufers.

Artikel 7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Alle gelieferten und noch zu liefernden Waren bleiben ausschließlich Eigentum des Verkäufers, bis alle Forderungen, die der Verkäufer gegen den Käufer hat oder erwerben wird, jedenfalls einschließlich der in Artikel 3:92 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs angeführten Forderungen, vollständig gezahlt wurden.
- 7.2 Solange das Eigentum der Waren nicht auf den Käufer übergegangen ist, darf dieser die Waren weder verpfänden, noch Dritten irgendein anderes Recht darauf gewähren, ausgenommen innerhalb der normalen Ausübung seines Betriebes. Der Käufer verpflichtet sich, auf erste Aufforderung des Verkäufers an der Bestellung eines Pfandrechts auf die Forderungen mitzuwirken, die der Käufer infolge der Weiterlieferung von Sachen gegen seine Käufer erwirbt oder erwerben wird.
- 7.3 Der Käufer ist verpflichtet, die Waren, die unter Eigentumsvorbehalt abgeliefert wurden, mit der erforderlichen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum des Verkäufers aufzubewahren.
- 7.4 Der Verkäufer ist berechtigt, die Waren, die unter Eigentumsvorbehalt abgeliefert wurden und noch beim Käufer vorhanden sind, zurückzunehmen, wenn der Käufer mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug ist, in Zahlungsschwierigkeiten ist oder in Zahlungsschwierigkeiten zu gelangen droht. Zur Inspektion der Waren und/oder zur Ausübung der Rechte des Verkäufers wird der Käufer dem Verkäufer zu jeder Zeit freien Zugang zu seinen Geländen und/oder Gebäuden erteilen.
- 7.5 Die in den Artikeln 7.1 bis 7.4 enthaltenen Bestimmungen lassen die sonstigen dem Verkäufer zukommenden Rechte unberührt.

Eigentumsvorbehalt in Deutschland und Belgien

- 7.6 In Bezug auf einen in Deutschland niedergelassenen Käufer gilt anstelle der Artikel 7.1 bis 7.5 der in den Artikeln 7.7 bis 7.13 enthaltene Eigentumsvorbehalt. In Bezug auf einen in Belgien niedergelassenen Käufer gilt der in Artikel 7.14 enthaltene Eigentumsvorbehalt.
- 7.7 Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die dem Verkäufer aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Käufer und seine Konzerngesellschaften zustehen. Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Ware. Der Käufer stellt die neue Ware unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für den Verkäufer her und verwahrt sie für den Verkäufer. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen den Verkäufer.
- 7.8 Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware mit Waren anderer Verkäufer, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Ware fortsetzen, erwirbt der Verkäufer zusammen mit diesen Verkäufern – unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Käufers – Miteigentum an der neuen Ware. Der Miteigentumsanteil entspricht dabei dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Verkäufers zum Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren.

- 7.9 Der Käufer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus den gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen des Verkäufers mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang des Eigentumsanteils des Verkäufers zur Sicherung an uns ab.
- 7.10 Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages der Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten. Solange der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die im Eigentum des Verkäufers stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen selbst einziehen.
- 7.11 Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen.
- 7.12 Scheck-/ Wechselzahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Käufer als gezahlt.
- 7.13 Hinsichtlich der Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 7.14 In Bezug auf einen in Belgien niedergelassenen Käufer gilt, dass im Falle einer Nichtbegleichung am Fälligkeitstag der Verkauf durch den Verkäufer von Rechts wegen und ohne Mahnung als nichtig betrachtet werden kann. Die Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises Eigentum des Verkäufers. Alle Risiken in diesem Zusammenhang gehen zulasten des Käufers.
- 7.15 Für den zwischen Verkäufer und Käufer geltenden Eigentumsvorbehalt, wie in Artikel 7.7 bis 7.13 dieser Lieferbedingungen beschrieben, gilt deutsches Recht. Auf Artikel 7.14 findet belgisches Recht Anwendung. Die Bestimmungen der sonstigen Artikel dieser Lieferbedingungen bleiben davon unberührt.

Artikel 8 Inspektion, Reklamationen

- 8.1 Der Käufer ist verpflichtet, das Gelieferte bei der Lieferung bzw. Ablieferung, jedoch jedenfalls innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Stunden, zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Dabei muss der Käufer prüfen, ob das, was der Käufer bestellt hat, auch tatsächlich geliefert wurde, ob die richtigen Mengen geliefert wurden und ob die gelieferten Waren (einschließlich der Verpackung) unbeschädigt sind.
- 8.2 Eventuelle Mängel bezüglich der Qualität oder der Mengen müssen innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Stunden nach Lieferung dem Verkäufer schriftlich und unter Angabe von Gründen mitgeteilt werden. Die Reklamation muss eine möglichst genaue Beschreibung der Mängel enthalten sowie die Angabe der betreffenden Rechnungsnummer, damit der Verkäufer adäquat reagieren kann. Der Käufer muss dem Verkäufer auf erste Aufforderung die Möglichkeit bieten, die Kaufsache auf die Richtigkeit der Reklamation zu prüfen. Nach Ablauf der in diesem Absatz angeführten Frist werden Reklamationen in Bezug auf die Qualität und die Mengen nicht mehr vom Verkäufer in Bearbeitung genommen.
- 8.3 Geringe Abweichungen von den angegebenen Mengen gelten nicht als Nichterfüllung. Eine Abweichung der Qualität, Farbe, Gewicht und Größe von 0-5 % wird vom Käufer zu jeder Zeit toleriert, sowie eine Abweichung von 3 % der insgesamt gelieferten Menge für Verderb der Waren.
- 8.4 Wurde dem Käufer eine Probe gezeigt, dann wird davon ausgegangen, dass diese nur als Andeutung gezeigt wurde, ohne dass die Ware ihr entsprechen musste.
- 8.5 Es unterliegt dem alleinigen Ermessen des Verkäufers, wobei er sich als angemessen handelnder Lieferant verhalten wird, ob der gemeldete Mangel berechtigt ist. Wenn nach dem Urteil des Verkäufers die Reklamation gerechtfertigt ist, wird der Verkäufer, nach eigenem Ermessen, nach Rückerhalt der betreffenden mangelhaften Waren für den kostenlosen Ersatz der betreffenden Waren sorgen oder eine Rückzahlung des oder einen Nachlass auf den vereinbarten Preis veranlassen. Das

sind die einzigen Rechte, auf die der Käufer (unter den genannten Bedingungen) im Falle einer Verletzung der Garantieverpflichtungen Anspruch erheben kann.

- 8.6 Wenn infolge Artikel 8.2 nicht rechtzeitig reklamiert wird, ist der Käufer weiterhin zur Abnahme und Zahlung der Waren verpflichtet. Wenn der Käufer ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers Waren an den Verkäufer zurückschickt, ist der Verkäufer nicht verpflichtet, diese Waren dem Käufer gutzuschreiben. Diese Waren stehen in diesem Fall dem Verkäufer zur freien Verfügung.
- 8.7 Der Verkäufer kann, ist jedoch nicht dazu verpflichtet, dem Käufer aufgrund des verderblichen Charakters der Waren schriftliche Anweisungen in Bezug auf die Lagerung und das Ausstellen der Waren mitgeben. Der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet, diese Anweisungen einzuhalten und ferner seinen Abnehmern dieselben Anweisungen mitzugeben und diese Abnehmer zu verpflichten, dieselben Anweisungen an deren Abnehmer mitzugeben, sofern diese (letzten) Abnehmer nicht Konsumenten betreffen. Unterlässt der Käufer das, dann erlöschen alle seine Rechte und Ansprüche gegen den Verkäufer aufgrund (angeblicher) Mängel der oder an den Waren.

Artikel 9 Produktsicherheit und Rückrufaktionen

- 9.1 Sowohl der Käufer als auch der Verkäufer führen eine derartige Buchhaltung, dass sie, soweit es die Waren betrifft, ihre gesetzlichen Verpflichtungen bezüglich der Sendungsverfolgung erfüllen können. Darüber hinaus garantiert der Käufer, dass er im Zusammenhang mit dem Handel und Verkauf von Nahrungsmitteln im Allgemeinen und der Waren im Besonderen alle sonstigen anwendbaren Rechtsvorschriften in den jeweiligen Ländern einhält.
- 9.2 Sobald eine Partei von einem Mangel oder der Vermutung eines Mangels an den gelieferten Waren Kenntnis erhält, wodurch die betreffenden Waren nicht (mehr länger) die dafür geltenden gesetzlichen Eignungs- und/oder Gesundheitsvorschriften erfüllen, muss diese Partei die andere Partei darüber unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 4 Stunden nachdem die Partei Kenntnis darüber erhalten hat, und von sich aus schriftlich informieren. Diese Partei erwähnt in jedem Fall (soweit zutreffend):
- die Art des Mangels und – soweit nach billigem Ermessen bekannt – die möglichen Folgen davon für Mensch, Tier und/oder Umwelt;
 - die Produktionsdaten der betreffenden Waren; und
 - alle anderen Informationen, die für die Einhaltung der oben genannten gesetzlichen Vorschriften von Bedeutung sein können.
- 9.3 Wenn nach Meinung des Verkäufers für die Untersuchung möglicherweise unsicherer Waren und/oder der zu treffenden Maßnahmen weitere Informationen erforderlich sind, stellt der Käufer auf erste Aufforderung des Verkäufers alle relevanten Informationen bereit, über die er verfügt oder angemessenerweise verfügen könnte.
- 9.4 Zu dem Zeitpunkt, an dem eine der Parteien es als notwendig erachtet, eine oder mehrere Waren bei ihren Abnehmern und/oder Konsumenten zurückzuholen (Rückrufaktion) oder im Rahmen der Nahrungsmittelsicherheit eine Mitteilung an den Markt und/oder die Aufsichtsbehörde zu schicken, wird sie die andere Partei davon unverzüglich, aber jedenfalls innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Stunden, schriftlich in Kenntnis setzen. Die Parteien werden einander dazu jede erforderliche Mitwirkung erbringen. Der Käufer wird eine solche Rückrufaktion oder Warnung nicht ohne vorherige Rücksprache mit dem Verkäufer veranlassen. Der Käufer wird eine solche Rückrufaktion oder eine solche Mitteilung nicht an Drittparteien mitteilen, sofern der Verkäufer nicht davor im Voraus seine schriftliche Zustimmung erteilt hat.

Artikel 10 Haftung und Schutz vor Ansprüchen Dritter

- 10.1 Unbeschadet des Artikels 8 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet der Verkäufer, unabhängig vom Rechtsgrund, nur dann für den direkten Schaden des Käufers, wenn die

Nichterfüllung oder nicht rechtzeitige Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.

- 10.2 Der Verkäufer haftet niemals für indirekte Schäden, einschließlich Folgeschäden, angefallene Kosten, entgangenen Gewinn, entgangene Aufträge und entgangene Einsparungen und Schäden aufgrund von Betriebsunterbrechungen.
- 10.3 Der Verkäufer darf bei der Vertragserfüllung Dritte beauftragen und ist zu jeder Zeit berechtigt, eventuelle Haftungsbeschränkungen dieser Dritten gegenüber dem Verkäufer seinerseits gegenüber dem Käufer geltend zu machen. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die von den bei der Vertragserfüllung beauftragten Dritten verursacht wurden.
- 10.4 Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Artikels ist die Haftung des Verkäufers in allen Fällen auf höchstens den Betrag beschränkt, der dem Rechnungswert der dem Schaden zugrunde liegenden Rechnung entspricht.
- 10.5 Obiges lässt die Haftung des Verkäufers aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen unberührt.
- 10.6 Der Käufer stellt den Verkäufer von allen Ansprüchen Dritter frei, einschließlich öffentlicher Behörden, aus welchem Grund auch immer, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit aufseiten des Verkäufers vorliegt.

Artikel 11 Höhere Gewalt

- 11.1 Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, irgendeine Verpflichtung zu erfüllen, wenn er durch einen Umstand, der nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz aufseiten des Verkäufers zurückzuführen ist, und den er nicht aufgrund eines Gesetzes, eines Rechtsgeschäfts oder einer geltenden Verkehrsauffassung zu vertreten hat, daran gehindert wird.
- 11.2 Höhere Gewalt aufseiten des Verkäufers liegt vor, wenn der Verkäufer infolge von Umständen, die ohne Verschulden oder außerhalb des Risikobereiches des Verkäufers entstanden sind, an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird. Höhere Gewalt liegt unter anderem aber nicht ausschließlich vor im Falle von Krieg/Kriegsgefahr, Terrorismus(drohung), Bürgerkrieg, Aufruhr, Revolution, inneren Unruhen, Brand, Wasserschaden, Überschwemmung, Pandemie, behördlichen Maßnahmen, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Defekten an Maschinen, Arbeitsstreiks, Betriebsbesetzungen, beschränkten Transportmöglichkeiten infolge von Wetterverhältnissen und Verkehrsstörungen, Staus, Kontingentierungen, Pflanzenkrankheiten, Lieferanten und/oder Unterauftragnehmern des Verkäufers, die ihre Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, und Störungen in der Energie- und/oder Wasserlieferung im Betrieb des Verkäufers. Ferner fallen unter höhere Gewalt auch Störungen in einem (Telekommunikations-)Netzwerk oder einer Telekommunikationsverbindung oder in verwendeten Kommunikationssystemen sowie Arbeitsstreiks im Betrieb des Verkäufers.
- 11.3 Wenn infolge höherer Gewalt die ordnungsgemäße Erfüllung durch den Verkäufer (ganz oder teilweise) zeitweilig oder dauerhaft unmöglich ist, ist der Verkäufer, unbeschadet seiner sonstigen Rechte, ohne Inverzugsetzung und ohne Verpflichtung zum Schadenersatz berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen bzw. die (weitere) Vertragserfüllung für die Dauer des Zustands der höheren Gewalt auszusetzen.
- 11.4 Soweit der Verkäufer zum Zeitpunkt des Eintretens der höheren Gewalt bereits seine vertraglichen Verpflichtungen teilweise erfüllt hat oder diese erfüllen können wird, und soweit der erfüllte bzw. noch zu erfüllende Teil einen unabhängigen Wert darstellt, bestimmt der Verkäufer, ob er zu einem späteren Zeitpunkt vollständig zu liefern wünscht. Der Verkäufer ist berechtigt, den bereits erfüllten bzw. noch zu erfüllenden Teil gesondert in Rechnung zu stellen. Der Käufer ist verpflichtet, diese Rechnung zu zahlen, als wäre sie eine gesonderte Vereinbarung.

Artikel 12 Verpackung

- 12.1 Wenn der Verkäufer für eine nachhaltige Verpackung sorgt, einschließlich Paletten, Kisten, Kartons und Fässer, für die ein Pfand verrechnet wird, wird dieser gemeinsam mit den gelieferten Waren gesondert auf der Rechnung in Rechnung gestellt.
- 12.2 Über den Verkäufer gelieferte Verpackungen werden zum in Rechnung gestellten Wert abzüglich eines festgelegten Rücknahmepreises und eventuellen Abschlags zurückgenommen. Der Verkäufer sendet dem Käufer diesbezüglich eine Gutschrift, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Dem Käufer ist es nicht gestattet, das Pfand mit offenen Rechnungen zu verrechnen.
- 12.3 Der Käufer muss die Verpackung innerhalb von 21 Tagen nach Lieferung leer, unbeschädigt und dermaßen sauber retournieren, dass sie für frische, essbare Gartenbauerzeugnisse geeignet ist. Entspricht die Verpackung nach Ansicht des Verkäufers nicht dieser Anforderung oder ist sie in sonstigem schlechten Zustand, muss der Verkäufer dem Käufer keinerlei Rückerstattung leisten.
- 12.4 Beim Retournieren von Verpackungen über die Transportmittel des Verkäufers muss die Verpackung für den Transport sortiert bereitstehen.

Artikel 13 Aussetzung und Auflösung

- 13.1 In den folgenden Fällen ist der Verkäufer, unbeschadet seiner sonstigen Rechte, ohne Inverzugsetzung und ohne Verpflichtung zum Schadenersatz berechtigt, den Vertrag und/oder den Auftrag ganz oder teilweise aufzulösen bzw. die (weitere) Vertragserfüllung auszusetzen:
- wenn der Käufer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt, auch wenn ihm dies nicht zugeschrieben werden kann;
 - wenn dem Verkäufer nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die ihm guten Grund geben zu befürchten, dass der Käufer seine Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllen wird;
 - im Falle einer Insolvenz, eines Zahlungsaufschubs, einer Anordnung der Zwangsverwaltung des Käufers oder eines Antrags darauf;
 - wenn der Käufer aufgelöst wird oder aufgrund einer Fusion oder anderweitig zu bestehen aufhört.
- 13.2 Wenn der Vertrag aufgelöst wird, sind alle Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer sofort fällig. Wenn der Verkäufer die Erfüllung der Verpflichtungen aussetzt, behält er seine gesetzlichen Ansprüche und seine Ansprüche aus dem Vertrag.

Artikel 14 Geistiges und gewerbliches Eigentum

- 14.1 Der Käufer erklärt ausdrücklich, dass alle Rechte des geistigen Eigentums von Texten, Abbildungen und Zeichnungen bei oder auf den Waren und/oder in Katalogen, Broschüren, Preislisten, Werbeunterlagen oder anderweitigen Dokumenten, die vom Verkäufer bereitgestellt werden, beim Verkäufer liegen und beim Verkäufer liegen bleiben. Der Käufer ist verpflichtet, diese Sachen auf erste Aufforderung des Verkäufers an den Käufer, nach Wahl des Verkäufers, zu retournieren bzw. zu vernichten.
- 14.2 Unbeschadet der Bestimmungen in den allgemeine Geschäftsbedingungen behält sich der Verkäufer die Rechte und Befugnisse vor, die dem Verkäufer aufgrund des Rechts des geistigen oder gewerblichen Eigentums zustehen.

Artikel 15 Geheimhaltung

- 15.1 Der Käufer ist in Bezug auf das Bestehen und den Inhalt des Vertrags, des Auftrags bzw. der Aufträge und der Rezepturen der Waren zur strikten Geheimhaltung verpflichtet. Darüber hinaus muss der Käufer in Bezug auf alle sonstigen Kenntnisse, Fakten und Informationen in Bezug auf die Waren und/oder das Unternehmen, die der Verkäufer dem Käufer erteilt hat, vollständige Geheimhaltung

wahren, sofern es nicht Fakten und Informationen betrifft, die der Käufer beim normalen (Weiter-)Verkauf der Waren (potentiellen) Abnehmern erteilen muss.

Artikel 16 Anwendbares Recht, zuständiges Gericht

- 16.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gilt für diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie für alle Verträge und anderen Rechtsverhältnisse zwischen Verkäufer und Käufer niederländisches Recht.
- 16.2 Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) und anderer internationaler Regelungen wird ausgeschlossen.
- 16.3 Bei Streitigkeiten zwischen den Parteien ist ausschließlich das Gericht in Rotterdam, Standort Rotterdam, zuständig, sofern nicht zwingendes Recht etwas anderes vorschreibt.